



---

## Kurzinformation

### Zum Verlust der Staatsangehörigkeit

---

#### Art. 16 Abs. 1 Grundgesetz (GG)<sup>1</sup> bestimmt:

Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

Das Bundesverfassungsgericht definiert die **Entziehung** der Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG als „jede Verlustzufügung, die die - für den Einzelnen und für die Gesellschaft gleichermaßen bedeutsame - Funktion der Staatsangehörigkeit als verlässliche Grundlage gleichberechtigter Zugehörigkeit beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung der Verlässlichkeit und Gleichheit des Zugehörigkeitsstatus liegt insbesondere in jeder Verlustzufügung, die der Betroffene nicht oder nicht auf zumutbare Weise beeinflussen kann“.<sup>2</sup> Ein Kriterium ist dabei die Vorhersehbarkeit des Verlusts.<sup>3</sup> Unzulässig ist insbesondere die Entziehung der Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen.<sup>4</sup>

Die Gründe für den **Verlust** der deutschen Staatsangehörigkeit (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG) sind **abschließend** in § 17 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)<sup>5</sup> aufgeführt und in den §§ 18 ff. StAG näher geregelt. Die Bestimmungen wurden durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) mit Wirkung vom 27. Juni 2024 umfassend geändert.<sup>6</sup> Insbesondere

- 
- 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2022 (BGBl. I 2022 S. 2478).
  - 2 BVerfGE 135, 48, 61 f.; 116, 24, 44 m.w.N.
  - 3 BVerfGE 135, 48, 65 f.; 116, 24, 45.
  - 4 Vgl. Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Auflage 2024, Art. 16 Rn. 8.
  - 5 Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 104).
  - 6 BGBl. I 2024 Nr. 104. Vgl. zum Inkrafttreten Art. 6 Abs. 1 StARModG; die Streichung von Art. 24 StAG tritt erst ein Jahr später, also am 27. Juni 2025, in Kraft, vgl. Art. 6 Abs. 2 StARModG.

wurde die Zahl der Verlusttatbestände aufgrund der generellen Hinnahme der Mehrstaatigkeit deutlich verringert.<sup>7</sup>

Nach § 17 Abs. 1 StAG i.d.F. des StARModG geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren:

- bei Bestehen mehrerer Staatsangehörigkeiten durch **Verzicht** (§ 26),
- durch **Eintritt in die Streitkräfte** oder einen **vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates** oder durch **konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland** (§ 28) oder
- durch **Rücknahme** einer durch arglistige Täuschung, Drohung, Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige wesentliche Angaben erwirkten **rechtswidrigen Einbürgerung** (§ 35 StAG); die Rücknahme erfolgt dabei **mit Wirkung für die Vergangenheit** (§ 35 Abs. 5 StAG); ihr steht in der Regel nicht entgegen, dass der Betroffene dadurch staatenlos wird (§ 35 Abs. 2 StAG).<sup>8</sup>

Ferner regelt § 17 Abs. 2 StAG den Verlust der Staatsangehörigkeit **drittbetroffener Kinder**, die den Erwerb ihrer Staatsangehörigkeit von den Eltern ableiten.<sup>9</sup> Sie verlieren ihre Staatsangehörigkeit **rückwirkend (ex tunc) zum Zeitpunkt des Erwerbs**, wenn die Voraussetzungen des Erwerbs durch Geburt nach § 4 Abs. 1, 2 oder Abs. 3 Satz 1 oder durch Annahme als Kind nach § 6 StAG nicht mehr erfüllt sind (§ 17 Abs. 2 Satz 1 StAG). § 17 Abs. 2 Satz 2 StAG n.F. **konkretisiert** für verschiedene Fallgruppen, **ab welchem Zeitpunkt im Verfahren die Rückwirkung des Verlusts entsteht**, etwa mit der Unanfechtbarkeit der rückwirkenden Entscheidung über das Nichtbestehen der Vaterschaft (§ 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StAG).

Von den Verlusttatbeständen des § 17 Abs. 2 sind gemäß § 17 Abs. 3 StAG **Kinder ausgenommen**, die bei der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, dem Wirksamwerden der Anerkennung der Vaterschaft eines Dritten oder dem Beweis des Gegenteils nach Satz 2 **das fünfte Lebensjahr bereits vollendet haben**, mit einem deutschen Elternteil verwandt bleiben, sonst die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 Satz 1 erworben hätten oder sonst staatenlos würden.

\*\*\*

---

7 Vgl. die Begründung des Entwurfs der Bundesregierung für das StARModG, BT-Drs. [20/9044](#), S. 40. Der Begriff der Mehrstaatigkeit im StAG in der Fassung des StARModG erfasst sowohl Personen mit zwei als auch mit mehreren Staatsangehörigkeiten, vgl. dazu bereits Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Zur Mehrstaatigkeit in Deutschland, [WD 3 - 3000 - 012/24](#), Kurzinformation vom 14.02.2024.

8 Zur zugrunde liegenden einschränkenden Auslegung von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG vgl. BVerfGE 116, 24.

9 Vgl. zur verfassungsrechtlichen Bewertung der aktuellen und früheren Regelungen BVerfG, Beschluss vom 17.07.2019 – [2 BvR 1327/18](#); Beschluss vom 17.12.2013 – [1 BvL 6/10](#) = BVerfGE 135, 48; Beschluss vom 24.10.2006, – [2 BvR 696/04](#) = BVerfGK 9, 381. Kritisch zur Frage der Vereinbarkeit von § 17 Abs. 2 StAG in der Fassung des StARModG mit der UN-Kinderrechtskonvention Tabbara, Schriftliche [Stellungnahme](#) zur Anhörung am 11.12.2023 im Innenausschuss des Deutschen Bundestages, 8.12.2023, S. 21; Deutsches Institut für Menschenrechte, [Stellungnahme](#) im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, Juni 2023, S. 6.